

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Soziale Arbeit

Bachelor of Arts

des Fachbereichs Soziale Arbeit

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 25.05.2021

Gültig ab 01.05.2022

Inhalt

| | | |
|-----------------|---|-----------|
| § 1 | Allgemeines | 5 |
| § 2 | Qualifikationsziele des Studiengangs | 5 |
| § 3 | Akademischer Grad | 5 |
| § 4 | Regelstudienzeit und Studienbeginn | 5 |
| § 5 | Erforderliche Credit Points für den Abschluss | 6 |
| § 6 | Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren | 6 |
| § 7 | Regelstudienprogramm | 6 |
| § 8 | Vertiefungsrichtungen | 6 |
| § 9 | Wahlpflichtmodule | 6 |
| § 10 | Praxismodul | 6 |
| § 11 | Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen | 6 |
| § 12 | Abschlussmodul | 7 |
| § 13 | Studiengangspezifische Regelungen | 8 |
| § 14 | Übergangsbestimmungen | 8 |
| § 15 | Inkrafttreten | 9 |
| Anlage 1 | Regelstudienprogramm | 10 |
| Anlage 2 | Wahlpflichtkatalog(e) | 11 |
| Anlage 3 | Bachelorzeugnis und -urkunde | 12 |
| Anlage 4 | Praxismodulordnung | 15 |
| Anlage 5 | Modulhandbuch | 17 |

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit.

Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.

- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Student:innen des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben. Sie sind in der Lage, Zusammenhänge des Wissensfeldes der Sozialen Arbeit zu überblicken und besitzen die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (3) Der Studiengang befähigt zu selbständigem Lernen und zu wissenschaftlich-kritischem Denken mit disziplinübergreifenden Bezügen und in anwendungsbezogener Ausrichtung. Auf der Grundlage von Erkenntnissen der Forschungen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit erwerben die Student:innen fachliche und methodische Kenntnisse und erschließen sich problemlösungsorientierte Ansätze in der Praxis künftiger Tätigkeitsfelder. Dabei steht die eigenständige Aneignung der theoretischen, historischen, institutionellen, organisatorischen, professionellen und berufspraktischen Grundlagen und Kompetenzen im Mittelpunkt. Die Student:innen sollen angeleitet werden, aus unterschiedlichen fachlich-theoretischen Perspektiven schwierige soziale und individuelle Lebenslagen der Adressat:innen Sozialer Arbeit zu erkennen, zu analysieren und zu verstehen.
- (4) Die Student:innen erhalten grundlegende fachliche und methodische Kompetenzen in den Bereichen Rechtswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Pädagogik, Sozialpolitik, Psychologie und Sozialmedizin. Die vermittelten Qualifikationen orientieren sich an den spezifischen Anforderungen der Handlungsfelder der Sozialen Arbeit. Den Student:innen wird eine breite Palette von Interventions- und Handlungsmethoden, Methoden der Kommunikation und Sozialforschung sowie der professionellen Reflexion vermittelt und sie erhalten Gelegenheit zu deren Einübung.
- (5) Der Praxisbezug fachlicher und wissenschaftlich fundierter Kompetenzen wird in semesterbegleitenden Praxisphasen, mehrwöchigen Praktika und Projekten und durch deren fachwissenschaftliche Begleitung eingelöst und die Student:innen erwerben Kompetenz zur Formulierung fachbezogener Positionen und praxisorientierter Problemlösungen.
- (6) In Anschluss an das wissenschaftliche Studium (Bachelorabschluss) können die Absolvent:innen postgradual in einer einjährigen berufspraktischen Ausbildungsphase die Voraussetzung für die Staatliche Anerkennung erlangen (Zweiphasigkeit der Ausbildung). Die fachliche Begleitung und Reflexion dieser Praxisphase mit abschließender Prüfung obliegt gem. „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen“ in der jeweils gültigen Fassung dem Fachbereich.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences den akademischen Grad Bachelor of Arts mit der Kurzform „B.A.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium gliedert sich in 16 Module, die am Fachbereich Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt studiert werden.
- (2) Das erste Studienjahr umfasst die Einführung in Studium und Wissenschaft (Modul 10), die Grundlagen der Geschichte, Methoden und Theorien der Sozialen Arbeit (Modul 20, Modul 30), bezugswissenschaftliche Grundlagen (Modul 40 und Modul 60), sowie Praxisanteile (Modul 50). Das zweite Studienjahr enthält fachwissenschaftliche Theorien und Methoden auch mit Praxisbezügen (Modul 70 und Modul 110) und weitere Grundlagen in den Bezugsdisziplinen der Sozialen Arbeit (Modul 80, Modul 90 und Modul 100). Das dritte Studienjahr umfasst eine Einführung in Forschung (Modul 130), weitere Praxisanteile (Modul 120), reflexive und (inter)disziplinäre Perspektiven (Modul 140 und Modul 150) sowie die Bachelorarbeit (Modul 160).
- (3) Fachwissenschaftliche Anteile der Sozialen Arbeit werden über den gesamten Studienverlauf studiert (Module 10, 20, 30, 70, 110, 140, 150, 160) und ergeben insgesamt 95 CP. Die Bezüge zu angrenzenden Disziplinen sind in den ersten beiden Studienjahren verortet (Module 40, 60, 80, 90 und 100) und ergeben insgesamt 50 CP. Praxisanteile sind in allen drei Studienjahren abzuleisten, im zweiten Studienjahr als Begleitpraxis im oben aufgeführten Modul 110. Die Praxismodule 50 und 120 ergeben insgesamt 20 CP. Die originären Forschungsanteile sind im letzten Studienjahr mit 15 CP verortet.
- (4) Das Regelstudienprogramm sowie Lehrinhalte und Zusammensetzung der Module sind als Anlage 1 und 5 beigelegt.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

Entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

Entfällt

§ 10 Praxismodul

- (1) Das Studium beinhaltet mehrere Praxisphasen, die über die gesamte Studiendauer verteilt sind. Im ersten Studienjahr ist ein sozialpädagogisches Blockpraktikum (Modul 50), im zweiten Studienjahr ein Projekt (Begleitpraxis) (Modul 110) und im dritten Studienjahr ein sozialadministratives Blockpraktikum (Modul 120) vorgesehen.
- (2) Weitere Regelungen für die Praxisanteile sind der Praxismodulordnung (Anlage 4) und dem Modulhandbuch (Anlage 5) zu entnehmen.
- (3) Allgemeine Regelungen finden sich in § 7 ABPO.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.

- (2) Spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin wird ein Prüfungsplan mit den Namen der Prüfer:innen und den Terminen und Orten/Räumen der Prüfung per Aushang veröffentlicht.
- (3) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung (PL) einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen (PVL) bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Prüfungsleistungen, die unter Vorbehalt erbracht wurden, werden nur bewertet, wenn die der PL zugeordneten PVL im entsprechenden Semester bestanden wurde. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen möglich, sofern die Teilnahme nicht verpflichtend ist (siehe Abs. 6). Bei mündlichen Prüfungen (gem. § 11 ABPO) endet die Abmeldefrist sieben Kalendertage vor dem Prüfungstag, sonst endet sie zwei Kalendertage vor dem Prüfungstag. Die Abmeldung hat in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.
- (5) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Studienjahres zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (6) Allgemeine Regelungen finden sich in § 14 ABPO.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat:in fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Vor Beginn des Bachelormoduls sind eine schriftliche Anmeldung und die Zulassung erforderlich. Für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss eine Frist fest. Die Bekanntgabe erfolgt rechtzeitig durch Aushang oder auf elektronischem Weg.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Die Modulprüfungen der ersten zwei Studienjahre im Umfang von 120 CP sind bestanden,
 2. ein Vorschlag für die/den Referent:in und gegebenenfalls für die/den Korreferent:in sowie ein Themenvorschlag
- (5) Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Darmstadt durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (6) Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Wird die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Darmstadt durchgeführt oder handelt es sich um eine Arbeit, für die empirische Beobachtungen oder Erhebungen durchzuführen sind, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Student:in eine Bearbeitungszeit von bis zu 16 Wochen festlegen.
- (7) Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (8) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit von höchstens zwei Student:innen angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidat:in muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (9) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bis 12.00 Uhr im Sekretariat des Fachbereichs. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlustes auf dem Postweg ist von der/dem Student:in zu tragen.
- (10) Die Kolloquien finden in der Regel einmal je Semester in den vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeiträumen statt. Diese werden zu Beginn des Semesters in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (11) Wurde die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, kann auch das Kolloquium als Gruppenprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall gilt die Regelung des Abs. 8 sinngemäß.
- (12) Zum Kolloquium angemeldet und zugelassen sind alle Kandidatinnen und Kandidaten, deren Bachelorarbeit spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Kolloquiumszeitraums abgegeben und mit mindestens

"ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Bewerten sowohl Referent:in als auch Korreferent:in die Arbeit mit "nicht ausreichend" kann keine Zulassung zum Kolloquium erfolgen. Die Entscheidung über eine Nichtzulassung ist dem/der Kandidat:in schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (13) Bewertet nur eine der Prüfenden die Arbeit mit bestanden, so wird ein:e dritte:r Prüfer:in eingesetzt, der/die die Arbeit ein drittes Mal bewertet (§ 23 Abs. 2, 15 Abs. 8 ABPO).
- (14) Die Einzeltermine für die Kolloquien werden spätestens fünf Tage vor dem Beginn des Kolloquiumszeitraums in einem Prüfungsplan durch Aushang bekannt gegeben. Die Veröffentlichung des Prüfungsplanes gilt als Ladung.
- (15) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 25 Minuten und soll 45 min nicht überschreiten. Bei Gruppenprüfungen beträgt die Prüfungsdauer pro Prüfungskandidat:in zwischen 25 und 45 Minuten.
- (16) Das Kolloquium ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 ABPO öffentlich, sofern keine Geheimhaltungsvereinbarungen dem entgegenstehen.
- (17) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.
- (18) Allgemeine Regelungen finden sich in § 21 bis § 23 ABPO.

§ 13 Studiengangspezifische Regelungen

- (1) Zusätzlich zu den in den ABPO genannten Lehrformen werden angeboten:
 - a. Praxisberatung: Anwendung und Umsetzung von Kenntnissen, Methoden und Interventionen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit sowie Anleitung zu deren systematischer Reflexion
 - b. Supervision bzw. Ausbildungssupervision: Fallbezogenes Lernen, das Interaktionsprozesse im Praxisfeld der Sozialen Arbeit reflektieren hilft, um zu einer Entlastung wie Verbesserung der Interventionsmöglichkeiten beizutragen. Der Begriff der Ausbildungssupervision betont im Unterschied zur Supervision die Vorbereitung auf den Beruf und ihren Charakter als verpflichtender Bestandteil des Curriculums.
- (2) Prüfungsformen gemäß den §§ 11 und 13 ABPO (z.B. mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten) können als Gemeinschaftsarbeiten von bis zu fünf Student:innen erbracht werden, wobei die Einzelleistung erkennbar und bewertbar sein muss.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören nach Maßgabe von § 27 Abs. 3 ABPO drei Professor:innen und zwei Student:innen an.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Student:innen, die ihr Studium der Sozialen Arbeit an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2025 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Student:innen gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Student:innen gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.05.2022 in Kraft.

Darmstadt, 25.05.2021

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

| | Vorl. | Übung | Prakt. | Semi. | Vorl. | Übung | Prakt. | Semi. | Vorl. | Übung | Prakt. | Semi. | Vorl. | Übung | Prakt. | Semi. | Vorl. | Übung | Prakt. | Semi. | Vorl. | Übung | Prakt. | Semi. | |
|---------|--|-------|--------|-------|---|-------|--------|-------|---|-------|--------|-------|---|-------|--------|-------|---|-------|--------|-------|---|-------|--------|-------|---|
| 1. Sem. | Modul 10 | | | | Modul 20 | | | | Modul 30 | | | | Modul 40 | | | | Modul 50 | | | | Modul 60 | | | | |
| | Einführung in Studium und Wissenschaft | | | | Geschichte, Methoden und Theorien der Sozialen Arbeit | | | | Kunst, Kultur und Medien in der Sozialen Arbeit | | | | Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit | | | | Handlungsfelder Sozialer Arbeit - sozialpädagogisches Praktikum | | | | Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen | | | | |
| | SWS | 1 | | | 2 | 2 | | | 2 | | | | 4 | 2 | 2 | | | 2 | | | | 2 | 2 | | |
| ECTS | | | | | | | 10 | | | | | 5 | | | | 5 | | | | 5 | | | | | 5 |
| 2. Sem. | Modul 10 | | | | Modul 20 | | | | Modul 30 | | | | Modul 40 | | | | Modul 50 | | | | Modul 60 | | | | |
| | Einführung in Studium und Wissenschaft | | | | Geschichte, Methoden und Theorien der Sozialen Arbeit | | | | Kunst, Kultur und Medien in der Sozialen Arbeit | | | | Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit | | | | Handlungsfelder Sozialer Arbeit - sozialpädagogisches Praktikum | | | | Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen | | | | |
| | SWS | | | 2 | 2 | | | 2 | | | | 4 | 2 | 2 | | | | 2 | | | | | | | 4 |
| ECTS | | | 5 | | | | 5 | | | | 5 | | | | 5 | | | 5 | | | | | | | 5 |
| 3. Sem. | Modul 70 | | | | Modul 80 | | | | Modul 90 | | | | Modul 100 | | | | Modul 110 | | | | | | | | |
| | Methoden, Konzepte und Theorien der Sozialen Arbeit | | | | [Sozial]Politik und Ökonomie für die Soziale Arbeit | | | | Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen | | | | Pädagogik, Bildung und Ethik in der Sozialen Arbeit | | | | Handlungsfelder und Handlungsansätze Sozialer Arbeit: Projekte | | | | | | | | |
| | SWS | | | 3 | 4 | | | | 4 | | | | 3 | | | | | | | | 6 | | | | |
| ECTS | | | 5 | | | | 5 | | | | 5 | | | | 5 | | | | | 10 | | | | | |
| 4. Sem. | Modul 70 | | | | Modul 80 | | | | Modul 90 | | | | Modul 100 | | | | Modul 110 | | | | | | | | |
| | Methoden, Konzepte und Theorien der Sozialen Arbeit | | | | [Sozial]Politik und Ökonomie für die Soziale Arbeit | | | | Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen | | | | Pädagogik, Bildung und Ethik in der Sozialen Arbeit | | | | Handlungsfelder & Handlungsansätze Sozialer Arbeit: Projekte | | | | | | | | |
| | SWS | | | 3 | | | | 2 | | | | 4 | 3 | | | | | | | | 6 | | | | |
| ECTS | | | 5 | | | | 5 | | | | 5 | | | | 5 | | | | | 10 | | | | | |
| 5. Sem. | Modul 120 | | | | Modul 130 | | | | Modul 140 | | | | Modul 150 | | | | | | | | | | | | |
| | Kommunale Sozialpolitik und Sozialverwaltung mit Praktikum | | | | Einführung in die Sozialforschung | | | | Disziplinäre & interdisziplinäre Perspektiven auf (aktuelle) Themen der Sozialen Arbeit | | | | Professionelles Handeln: Reflexion und Selbstreflexion in der Sozialen Arbeit | | | | | | | | | | | | |
| | SWS | 2 | | | 2 | | | 4 | | | | 4 | | | | 3 | | | | | | | | | |
| ECTS | | | 5 | | | 15 | | | | 10 | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6. Sem. | Modul 120 | | | | Modul 150 | | | | Modul 160 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Kommunale Sozialpolitik und Sozialverwaltung mit Praktikum | | | | Professionelles Handeln: Reflexion u. Selbstreflexion | | | | BACHELOR - MODUL - Bachelorarbeit inklusive Kolloquium (12 + 3) | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | SWS | | | 2 | | | 3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ECTS | | | 5 | | | 10 | 15 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

Entfällt

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Bachelorzeugnis (Muster)

Frau/Herr **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Soziale Arbeit**
im Studiengang **Soziale Arbeit B.A.**

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

| | | |
|--|-------------------|---------|
| Einführung in Studium und Wissenschaft | Note (X,X) | (5 CP) |
| Geschichte, Methoden und Theorien der Sozialen Arbeit | Note (X,X) | (15 CP) |
| Kunst, Kultur und Medien in der Sozialen Arbeit | Note (X,X) | (10 CP) |
| Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit | Note (X,X) | (10 CP) |
| Handlungsfelder der Sozialen Arbeit – sozialpädagogisches Praktikum | Note (X,X) | (10 CP) |
| Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen | Note (X,X) | (10 CP) |
| Methoden, Konzepte und Theorien der Sozialen Arbeit | Note (X,X) | (10 CP) |
| (Sozial)Politik und Ökonomie für die Soziale Arbeit | Note (X,X) | (10 CP) |
| Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen | Note (X,X) | (10 CP) |
| Pädagogik, Bildung und Ethik in der Sozialen Arbeit | Note (X,X) | (10 CP) |

| | | |
|---|-------------------|---------|
| Handlungsfelder und Handlungsansätze: Projekte | Note (X,X) | (20 CP) |
| Kommunale Sozialpolitik und Sozialverwaltung mit Praktikum | Note (X,X) | (10 CP) |
| Einführung in die Sozialforschung | Note (X,X) | (15 CP) |
| Disziplinäre und interdisziplinäre Perspektiven auf (aktuelle) Themen der Sozialen Arbeit | Note (X,X) | (10 CP) |
| Professionelles Handeln: Reflexion und Selbstreflexion in der Sozialen Arbeit | Note (X,X) | (10 CP) |
| Modul 160 Bachelormodul | Note (X,X) | (15 CP) |

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium

über das Thema **Text**
Text
wurde bewertet mit **Note (X,X)** (XX CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 180 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung des Prüfungsamtes

Bachelorurkunde (Muster)

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Soziale Arbeit**
im Studiengang **Soziale Arbeit B.A.**

bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Arts**

Kurzform **B. A.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Praxismodulordnung

Praxismodulordnung (Modul 50 und Modul 120) der Bachelorstudiengänge B.A. Soziale Arbeit/ B.A. Soziale Arbeit PLUS Migration und Globalisierung/ B.A. Soziale Arbeit PLUS Psychomotorik des Fachbereichs Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences

§ 1 Allgemeines

(1) Die Praxismodulordnung ist in Ausführung des § 10 der jeweiligen BBPO Bestandteil der Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit, Soziale Arbeit PLUS Migration und Globalisierung sowie Soziale Arbeit PLUS Psychomotorik und regelt die Durchführung der in den Studiengängen abzuleistenden Blockpraktika in den Modulen 50 und 120.

(2) Die Blockpraktika sind Bestandteil des Studiums und werden im Regelfall in dafür geeigneten außerhochschulischen Einrichtungen (Praxisstellen) durchgeführt.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Das Praxisreferat für studienbegleitende Praxisphasen hat die Aufgabe,

- auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu achten,
- die Anerkennung der Praxisstellen vorzunehmen,
- die ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen und
- in Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und den Praxisstellen zu beraten.

(2) Der/ die Modulverantwortliche hat die Aufgabe,

- an der Anerkennung von Leistungsnachweisen und nachgewiesenen Kompetenzen gem. § 19 ABPO und § 1 Abs. 3 S. 2 der Satzung der Hochschule Darmstadt zur Anerkennung von Leistungsnachweisen und nachgewiesenen Kompetenzen -Anerkennungssatzung- in der Fassung vom 30. Januar 2018 fachkundlich mitzuwirken
- bei der Anerkennung außerhalb des Studiums am Fachbereich Soziale Arbeit erworbene Praxiserfahrung als Praktikum im Sinne der BBPO B.A. Soziale Arbeit/ B.A. Soziale Arbeit PLUS Migration und Globalisierung/ B.A. Soziale Arbeit PLUS Psychomotorik beratend tätig zu sein.

§ 3 Praktikumsform und Dauer

(1) In den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit, Soziale Arbeit PLUS Migration und Globalisierung sowie Soziale Arbeit PLUS Psychomotorik sind zwei studienbegleitende Blockpraktika (innerhalb der Module 50 und 120) zu erbringen.

(2) Ein Blockpraktikum umfasst 120 Arbeitsstunden (à 60 Minuten), die in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit über einen Zeitraum von vier Wochen mit 30 Stunden in der Woche abzuleisten sind. Alternativ kann das Blockpraktikum innerhalb von drei Wochen mit 40 Stunden in der Woche oder in einem Zeitraum von bis zu sechs Wochen, dann mit mindestens 20 Stunden in der Woche an mindestens vier Tagen in der Woche ohne Unterbrechung, absolviert werden. Fehlzeiten werden nachgearbeitet.

(3) Außerhalb des Studiums erbrachte Praxiszeiten mit einem Umfang von mindestens neun Monaten in Vollzeit können auf Antrag an das Praxisreferat für studienbegleitende Praxisphasen als Blockpraktikum anerkannt werden, wenn laut Anerkennungssatzung eine Gleichwertigkeit der geleisteten Tätigkeiten mit den in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen gegeben ist.

§ 4 Praxisstellen

(1) Das Blockpraktikum kann in einer frei gewählten Praxisstelle in Arbeitsfeldern oder Institutionen der Sozialen Arbeit abgeleistet werden.

(2) Die Praxisstelle benennt eine Fachkraft mit Hochschulabschluss, die Leitungsaufgaben übernimmt und dem Praxisreferat für studienbegleitende Praxisphasen bei Bedarf als Ansprechpartner:in zur Verfügung steht. Am Ende des Blockpraktikums führt die Fachkraft mit der:dem Praktikant:in ein Auswertungsgespräch durch.

(3) Die Praxisstelle bietet der/dem Praktikant:in Gelegenheit, am beruflichen Alltagshandeln teilzuhaben.

Dies schließt insbesondere den Kontakt zu den Adressat:innen der Angebote und die Einbeziehung in das kollegiale Handeln, z. B. in Teambesprechungen, ein.

- (4) Bei Beendigung des Praktikums händigt die Praxisstelle der/dem Praktikant:in einen schriftlichen Nachweis (Bescheinigungsformular) über die vollständig abgeleiteten Arbeitsstunden aus.

§ 5 Genehmigungsverfahren

- (1) Vor Aufnahme des Blockpraktikums hat die schriftliche Genehmigung durch das Praxisreferat für studienbegleitende Praxisphasen zu erfolgen (Genehmigungsformular).
- (2) Liegt keine Genehmigung vor, werden bereits geleistete Praxiszeiten nicht als Blockpraktikum anerkannt. Eine rückwirkende Genehmigung des Blockpraktikums ist nicht möglich.

§ 6 Begleitveranstaltungen

Die Blockpraktika werden im Rahmen der Module 50 und 120 in entsprechenden Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet. Inhalt, Ziele und Kompetenzen sind im Modulhandbuch des jeweiligen Bachelorstudiengangs geregelt.

§ 7 Prüfungsleistungen

Die Voraussetzungen und die Form der Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch (Module 50 und 120) des jeweiligen Bachelorstudiengangs geregelt.

§ 8 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgesichert ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

Anlage 5 Modulhandbuch

Siehe separates Dokument